

Aktenvermerk wegen des Wegfalls der Teilungsgenehmigung

Der Antragsteller wird vor Beginn der örtlichen und häuslichen Arbeiten auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Durch die Novellierung des Baugesetzbuches vom 24. Juni 2004 entfällt die behördliche Teilungsgenehmigung von Grundstücken. Durch die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans dürfen allerdings keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen.
- **Die Verantwortung für die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans trägt der Antragsteller (Modell des mündigen Bürgers).**
- Wir stehen Ihnen gerne hinsichtlich der zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften beratend zur Seite, übernehmen aber keine Gewähr für die Vereinbarkeit der beabsichtigten Teilung mit den Vorschriften.
- Die ausführende Vermessungsstelle entscheidet **nicht** darüber, ob die beantragte Vermessung mit den geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- Deshalb ist es erforderlich, die Vereinbarkeit zwischen gewünschter Grenzfestlegung und Bebauungsplan bei den Städten/ Gemeinden zu klären.
- Ebenso ist es erforderlich, die Vereinbarkeit zwischen gewünschter Grenzfestlegung und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu wahren.
- Die **Grenzfestlegung** ist lediglich die katastertechnische Vorbereitung der nachfolgenden grundbuchrechtlichen Regelung (Teilung).

Kenntnis genommen:

(Antragsteller)